

Bearbeitungsstand: 25.6.2025

LIN_Solar_SAP_25.6.2025.docx

Lingen: Stadt Lingen, B-Plan Nr. 191, Baugebiet „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Kläranlage“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (Krüger Landschaftsarchitekten)
- Faunagutachten – (Klaus-Dieter Moormann)
- Darstellung der betroffenen Fortpflanzungs- u. Ruhestätten

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, zuletzt geändert 23.10.2024, sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

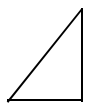
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Lingen erfolgte eine Brutvogel- u. Fledermauserfassung im Jahr 2024, die zusammen mit der Biotoptypenkartierung als Grundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) fungiert.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Ergebnisse dieser SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und zusammenfassend dargestellt worden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens wurde ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des §44 BNatSchG gestellt, da für die Realisierung des Bauvorhabens die Rodung aller im Geltungsbereich vorhandener Gehölze notwendig sein würde, womit die Beseitigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Brutvögeln verbunden sein würde.

Der Ausnahmeantrag wurde für 12 Brutvogelarten mit insgesamt 21 Fortpflanzungs- u. Ruhestätten gestellt. – Im Ausnahmeantrag ist im Detail dargelegt, weshalb CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht möglich sind (angrenzende Flächen sind bestockt, weitere angrenzende Flächen liegen im Überschwemmungsgebiet der Ems, dort sind Gehölzpflanzungen nicht genehmigungsfähig).

Am 15.5.2025 wurde die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt, die dort festgelegten Artenschutzausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel 4 dargestellt.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung

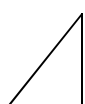
Die Stadt Lingen beabsichtigt im Stadtteil Reuschberge, westlich der Kläranlage, auf einem Lagerplatz / ehemalige Deponiefläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Eine gesetzliche Vorgabe sieht vor, dass Niedersachsen bis 2040 seinen Energiebedarf ausschließlich aus regenerativer Energie abdecken muss.

Aufgrund eines Gutachtens aus dem Jahr 2024 zu möglichen Standorten für Freiflächen-PV-Anlagen wurde die jetzt ins Verfahren gebrachte städtische Fläche ausgesucht, die aktuell zur Verfügung steht und gut geeignet ist.

Das Plangebiet befindet sich zwischen Mühlenbach, dem Schöpfwerk und der Kläranlage und ist mit Ausnahme der drei Klärbecken mit Gehölzaufwuchs auf der ehemaligen Deponiefläche bestockt, im Osten befinden sich drei Klärbecken mit randlichen Rasenflächen / Wegebefestigungen. An das Plangebiet grenzen im Süden, Westen und Norden weitere mit Gehölzen bestockte Areale an, südlich des Plangebietes verläuft der Mühlenbach in Ost-West-Richtung. Die Entfernung zur Stadtmitte Lingen beträgt ca. 1.000 m in südöstlicher Richtung.

Das Plangebiet wird im Westen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, SO EEG 1, mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Der Ostabschnitt wird als Versorgungsfläche mit den Zweckbestimmungen „Abwasser“ und „Photovoltaik“ ausgewiesen.



Im Ostabschnitt sollen die Photovoltaikmodule über den Klärbecken montiert werden, im Westabschnitt des Plangebietes ist mit Ausnahme der Befestigungen für die Solarmodule / Transformatoren etc. eine Versiegelung nicht zulässig. Die Flächen unterhalb und zwischen den Anlagen sind als Grasflächen zu entwickeln. Die Höhe der baulichen Anlagen darf 3,50 m über vorhandenem Bodenniveau nicht überschreiten.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Rodung aller Gehölze im Geltungsbereich verbunden und die Überbauung der Klärbecken.

Durch diese baulichen Maßnahmen werden die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Brutvögeln beseitigt, ebenso Jagdgebiet von Fledermäusen.

Für einige der betroffenen Arten stehen Ausweichlebensräume im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung, für die übrigen Arten sind gemäß erteilter Ausnahmegenehmigung Artenschutz- ausgleichsmaßnahmen in der Nähe des Plangebietes und auf einer externen Fläche (Holthausen-Biene) erforderlich, in Form von Nisthilfen und einer Sukzession mit Entwicklungsziel Gehölzbestand.

Aus Artenschutzgründen werden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Gehölzrodungen nach BNatSchG nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig sind und dass zu fällende Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm auf Baumhöhlen zu kontrollieren sind, bei Nutzung von Baumhöhlen durch Fledermäuse sind die Arbeiten bis zum Abschluß der Winterruhe aufzuschieben. – Fledermausquartiere wurden bei den Kartierungsarbeiten im Plangebiet nicht festgestellt.

Es entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 16.452WE nach Osnabrücker Modell, das auf einer Ersatzfläche der Stadt Lingen in Holthausen-Biene kompensiert wird, die gleichzeitig als Artenschutz ausgleichsmaßnahme fungiert.

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Baumaßnahmen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

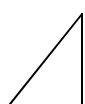
Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 2,77 ha, die Größe des Untersuchungsgebietes ca. 3,4 ha.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 7 / 2024) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet ist nicht eben, es fällt von der Kläranlage Richtung Schöpfwerk und ist im westlichen Teil von einem Sukzessionsbereich (BRR / BRS / WPS) bestockt, der Bereich ist als Brombeergebüsch mit Gehölzaufwuchs (Altersstrukturklasse J bis I, teils auch II) bestockt. Dort treten Brombeere, Stieleiche, Sandbirke, Spitzahorn, Hartriegel und Schwarzer Holunder auf, die Brombeere ist dominant.



Im östlichen Teilabschnitt befinden sich die drei Klärbecken (OSK) mit Randbereichen, die teils befestigt und teils als Scherrasenflächen (GRA) einzustufen sind. Die Klärbecken sind als Betonbecken hergestellt.

An das Plangebiet grenzen weitere Sukzessionsflächen an, die mit größeren Gehölzen bestockt sind, dort gibt es Gehölze der Altersstrukturklasse II bis IV, ebenso südlich des Plangebietes, Richtung Mühlenbach. Entlang des Mühlenbachs stocken Holzpappeln der Altersstrukturklasse IV (HEB).

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden alle Gehölze im Plangebiet gerodet, die Klärbecken überbaut und die Flächen zwischen / unter den Photovoltaikelementen als Grasflächen entwickelt.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung, eine Brutvogel- und Fledermauskartierung. Details können dem Faunagutachten von Klaus-Dieter Moormann bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist bereits im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

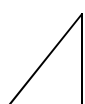
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel:

Im Zeitraum vom 20.3. bis 19.6.2023 erfolgte die Brutvogelkartierung mit sechs Tageskontrollen und zwei Abendkontrollen nach den Methodenstandards von Südbeck. Die Kartierung wurde von Klaus-Dieter Moormann vorgenommen.

Im Rahmen der Faunaerfassung wurden die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von folgenden Brutvögeln im Plangebiet festgestellt, mit Angabe zum weiteren Vorgehen:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| • Blaumeise – Baumhöhle | Ausnahmegenehmigung |
| • Rotkehlchen – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |
| • Heckenbraunelle – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |
| • Gelbspötter – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |
| • Amsel – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |
| • Zilpzalp – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |
| • Grünfink – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |
| • Sommergoldhähnchen – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |



- | | |
|---|-----------------------------|
| • Zaunkönig – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |
| • Mönchsgrasmücke – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |
| • Gartengrasmücke – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |
| • Dorngrasmücke – Freibrüter | Ausnahmegenehmigung |
| • Stockente – Gewässerrandbesiedler | Ausweichquartier Mühlenbach |
| • Teichralle – Gewässerrandbesiedler | Ausweichquartier Mühlenbach |
| • Reiherente – Gewässerrandbesiedler | Ausweichquartier Mühlenbach |
| • Gebirgsstelze – Gewässerrandbesiedler | Ausweichquartier Mühlenbach |
| • Bachstelze – Gewässernähe | Ausweichquartier Mühlenbach |

Da an die Plangebietsfläche ähnlich strukturierte Bereiche angrenzen und diese bereits von Brutvögeln besiedelt sind, sind dort keine CEF-Maßnahmen bzw. eine Flächenoptimierung nicht möglich. In weiterer Entfernung befindet sich die Emsaue mit ihrem Überschwemmungsgebiet, in dem keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden können => Für die Beseitigung der o. a. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten können im räumlichen Zusammenhang keine CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Für die Gewässer / Gewässerrandbesiedler stehen Ausweichquartiere am Mühlenbach zur Verfügung, die nach Aussage des Gutachters besiedelt werden können, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand

In den an das Plangebiet angrenzenden Flächen, die ähnlich wie das Plangebiet strukturiert sind, wurden folgende Arten erfasst: Ringeltaube, Zilpzalp, Zaunkönig, Amsel, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Pirol, Stieglitz, Kleiber, Singdrossel, Fasan, Grünfink, Blaumeise.

Diese Arten stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche, negative Auswirkungen auf diese Arten können ausgeschlossen werden.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

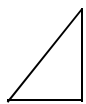
Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 12 Brutvogelarten beseitigt, dafür wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Für 5 Brutvogelarten stehen Ausweichquartiere zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt

Tötungsverbot:

Die Rodungsarbeiten von Gehölzen erfolgen außerhalb der Schonzeit und tagsüber, so dass Brutvögel nicht getötet werden.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen. Die vorhandenen Gehölze im Nahbereich werden nicht zusätzlich angestrahlt, eine Beleuchtung erfolgt im Plangebiet nicht.



Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel erfüllt, Artenschutzausgleichsmaßnahmen erfolgen laut Genehmigung, für andere Arten stehen Ausweichquartiere zur Verfügung.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Die Fledermauserfassung wurde von Klaus-Dieter Moorman durchgeführt, die Erfassung erfolgte an sechs Terminen im Zeitraum vom 4.4. bis 10.7.2024 bei morgendlichen und abendlichen Terminen.

Fledermausquartiere gibt es im Plangebiet nicht, zwei Zwergfledermausquartiere befinden sich westlich bzw. nördlich des Plangebietes, diese werden durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht tangiert.

Im Plangebiet wurden vier Fledermausarten im Jagdflug über dem Sukzessionsbereich und über den Klärbecken festgestellt:

Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und Breitflügelfledermaus.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden alle Gehölze im Plangebiet beseitigt und die Klärbecken / Flächen mit Photovoltaik Elementen überbaut. Durch diese Baumaßnahmen werden die Jagdhabitate beseitigt.

Nach Aussage des Gutachters sind diese Fledermausarten hinsichtlich der Erschließung neuer Jagdhabitate flexibel, sie können zur Ems im Westen und zum Mühlenbach im Süden ausweichen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies ist nicht artenschutzrelevant.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd, im und außerhalb des Plangebietes, nicht getötet, Quartiere sind nicht vorhanden.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Fledermäusen erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen. Fledermausjagdhabitate außerhalb des Plangebietes werden nicht zusätzlich angestrahlt, eine Beleuchtung im Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß den allgemeingültigen, artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.

Amphibien:

Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten. Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind, der Sukzessionsbereich ist dicht bewachsen.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da Totholzstubben nicht vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

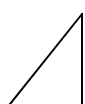
Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der allgemeingültigen, artenschutzrechtlichen Regelungen / Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

Eine Minimierung ist aufgrund der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nur begrenzt möglich, die Flächen zwischen / unter den Photovoltaik-elementen werden als Grasflächen entwickelt, die Versiegelung wird auf ein Minimum beschränkt.



Maßnahmen:

- Vor Baumfällarbeiten erfolgt eine Kontrolle auf Baumhöhlen bzw. auf deren Besatz, falls Bäume mit einem größeren Bruthöhendurchmesser als 30cm betroffen sind.
- Die Artenschutzausgleichsmaßnahme erfolgt auf der städtischen Ersatzfläche E 242 in Holthausen-Biene, an der Nordseite des Prozessionsweges. Die Fläche liegt in der Gemarkung Biene, Flur 11, Flurstücke 47 / 3 u. 42 / 13 (teilweise). Die Flächengesamtgröße beträgt 4,85 ha, Die Fläche wird der Sukzession mit Entwicklungsziel Wald überlassen.
- Im Umfeld des Plangebietes werden folgende Nisthilfe (gemäß erteilter Ausnahmegenehmigung) angebracht und dauerhaft unterhalten:
 - 2 Höhlenbrüternistkästen für Blaumeisen
 - 6 Halbhöhlenkästen für Rotkehlchen u. Heckenbraunelle
 - 4 Halbhöhlenkästen für Amsel u. Grünfink
 - 2 Kugelnisthilfen für Zaunkönig

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten ein, eine Ausnahmegenehmigung ist erteilt worden, für einige Arten stehen Ausweichquartiere im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Januar bis Juni 2025

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt